

Hinweise zur Errichtung eines privaten Fahrradhäuschens mit Hilfe von städtischen Zuwendungen

1. Antrag

Sie können als Einzelperson, Vermieter/in oder Vermietungsgesellschaft, Interessengemeinschaft oder Verein einen Antrag zur Aufstellung und Bezuschussung eines Fahrradhäuschens stellen.

Bitte beschreiben Sie die gewünschte Aufstellfläche oder fügen ggf. einen Plan und Fotos bei und geben die gewünschte Farbgestaltung des Häuschens (s. Pkt. 4.) an.

Der Antrag ist zu richten an die Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Abteilung Verkehrsplanung, Auf´m Hennekamp 45, 40225 Düsseldorf bzw. radschlag@duesseldorf.de.

2. Antrags- und Fördergegenstand

Ab dem Jahr 2017 werden gefördert, die im Auftrag der Stadt Düsseldorf entwickelten „Düsseldorfer Fahrradhäuschen“ in der Größe von ca. 1,50 T x 4,90/5,10 B x 3,00 H m zur Unterbringung von standardmäßig 10 Fahrrädern. Die Förderung je Häuschen beträgt einmalig 90 % der Herstellungskosten für Anträge im Jahr 2017, in den Folgejahren jährlich 10 % weniger bis auf 50 % im Jahr 2021.

! Der Ordnungs- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die Förderung zunächst auf ein Kontingent von 10 Häuschen beschränkt! Antragsteller werden in eine Warteliste aufgenommen.

Es ist von Herstellungskosten von 22.015,- € brutto inkl. Transport bei einem Häuschen mit Sitzbank und 21.658,- € brutto ohne Sitzbank auszugehen (bei gleichzeitiger Anlieferung von 2 Häuschen). Sollte nur ein Häuschen angeliefert werden, erhöhen sich die Transportkosten um 1.071,- € brutto, die nicht förderfähig sind. (Stand 07/2018)

Das Häuschen ist derzeit nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW baugenehmigungsfrei.

Förderfähig ist die Aufstellung des privaten Fahrradhäuschens auf öffentlichen Flächen, sofern der Bedarf von der Verwaltung anerkannt wurde; nicht bei Neubauten oder wenn ausreichender Platz auf dem Privatgrundstück zur Schaffung von Fahrradabstellanlagen besteht.

Die Förder-Voraussetzungen werden im Rahmen des Antragsverfahrens von der Verwaltung geprüft und jeweils festgelegt, aus welchen Mitteln das Vorhaben gefördert werden kann.

3. Standortauswahl

Die Aufstellung ist im öffentlichen Raum - ggf. auch auf bisherigen Kfz-Stellplätzen oder beispielsweise am Rand von Grün- oder Sportflächen - denkbar.

Es dürfen weder Feuerwehrezufahrten noch der allgemeine Straßenverkehr (z.B. Sichtbeziehungen, Lauf- od. Fahrflächen von Geh- und Radverkehr) behindert werden. Eine Errichtung auf Straßenabläufen, Schieberkappen (Gas/Wasser) oder anderen Schächten ist ebenfalls nicht möglich.

Baurechtlich kann das Fahrradhäuschen nach den Maßgaben des § 6 Abs. 11 BauO NRW ohne eigene Abstandsflächen bzw. in den Abstandsflächen eines anderen Gebäudes errichtet werden. Der beantragte Standort wird von der Verwaltung geprüft und festgelegt.

Vor einer Genehmigung der Verwaltung ist die Zustimmung der Bezirksvertretung erforderlich.

4. Gestaltung

Die Außenflächen des Häuschens bestehen aus Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) in 10 mm Stärke. Die Farbe des Häuschens soll i.d.R. aus einem der vier Farbtöne „Passion Red, Royal Blue, Lime Green oder Mineral Blue“ in matt gewählt werden.



Die Oberfläche ist nahezu porenfrei, um die meisten Verschmutzungen, insbesondere Graffiti, leicht entfernen zu können.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Anbringung von Produktwerbung. Genehmigungsfähig und Auflage wird ggf. Werbung für ortsansässige Händler, Geschäfte o.ä., deren Sichtachse durch das Fahrradhäuschen stark beeinträchtigt ist.

5. Genehmigung und Förderzusage

Die Genehmigung zur Aufstellung des Häuschens mit den entsprechenden Auflagen (u.a. Standort, Gestaltung, Unterhaltung, Nutzungsdauer bzw. Zweckbindung, Herstellung nur durch Fachbetrieb) erfolgt gebührenfrei durch das Amt für Verkehrsmanagement. Voraussetzungen sind das abgeschlossene verwaltungsinterne Prüfverfahren und die Zustimmung der zuständigen Bezirksvertretung.

Das Förderprogramm gilt zunächst bis Ende 2021 und nur für das entwickelte Modell „Düsseldorfer Fahrradhäuschen“. Der Zuschuss ist dauerhaft zweckgebunden. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Der Empfänger der Genehmigung wird verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus der Genehmigung auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

6. Auszahlung / Rückforderung der Fördergelder

Die Auszahlung der Fördergelder durch die Verwaltung an die Antragsteller erfolgt nach Aufstellung des Häuschens sowie Vorlage der Rechnung. Die Stadt kann nicht gewährleisten, dass die Fördergelder vor Eintritt der Zahlungsfälligkeit des Herstellers auf dem Konto der Antragsteller eingegangen sind. Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Fördergeld unmittelbar an die Herstellerfirma gezahlt werden.

Sollte das Fahrradhäuschen nicht dauerhaft zweckgebunden als Fahrradabstellanlage verwendet oder instand gehalten werden, so kann

die Verwaltung die Beseitigung des Häuschens und/ oder – innerhalb von 15 Jahren nach Ablauf des Jahres in dem der Bewilligungsbescheid erteilt wurde – die anteilige Rückzahlung des Zuschusses an die Stadt Düsseldorf fordern.

Hilfestellungen für die Antragsteller:

7. Nutzersuche in der Nachbarschaft

Es empfiehlt sich, gleich zu Beginn weitere Nutzer/innen für das Fahrradhäuschen zu suchen, damit die entstehenden Kosten umgelegt werden können.

8. Private Organisation

Sofern Sie als Einzelperson agieren, können Sie sich mit anderen Nutzern bzw. den zukünftigen Eigentümern des Fahrradhäuschens in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zusammenschließen, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln. Musterverträge dazu finden Sie im Internet.

Ihre Aufgabe wird der Betrieb des Häuschens sein, einschließlich beispielsweise dem damit verbundenen Abschluss einzelner Nutzerverträge, der Vereinnahmung von Miete, der Instandhaltung/ Unterhaltung des Häuschens und ggf. Bildung einer Instandhaltungsrücklage sowie dem Abschluss von Versicherungen (s. 10.)

Es wird voraussichtlich nötig sein, ein Geschäftskonto zu eröffnen. Erfahrungsgemäß arbeiten viele Banken nur mit Privatkunden. Erkundigen Sie sich, welche Bank ein kostengünstiges Geschäftskonto für eine GbR einrichten kann. Sofern es sich um ein Online-Konto handelt, ist es zu Beginn notwendig, dass sich alle Gesellschafter per PostIdent für die Eröffnung des Onlinekontos legitimieren.

Natürlich können Sie auch Ihre Vermieter oder Vermietungsgesellschaften oder Fahrrad aktive Verbände/ Vereine ansprechen, ob diese das Antragsverfahren und/oder die Organisation des Betriebs des Häuschens übernehmen.

9. Beauftragung der Herstellerfirma

Die Beauftragung des Fahrradhäuschens durch Sie als Antragsteller ist bei einem ausgewählten Fachbetrieb (zzt. Fa. VelopA GmbH, Beckerfelder Str. 96, 47269 Duisburg) vorzunehmen. Dazu reichen Sie eine Kopie der Genehmigungen des Amtes für Verkehrsmanagement ein. Die Beauftragung umfasst Herstellung, Montage und Anlieferung.

Nach Beauftragung wird die Herstellerfirma ggf. Ihren zu zahlenden Anteil als Anzahlung fordern, bevor die Produktion des Häuschens beginnt.

Das Häuschen enthält an einer Seite ein Sitzbank-Element. Die Verwaltung entscheidet vor Beauftragung im Rahmen der Genehmigung, ob dieses - bspw. aus Platzgründen - am jeweiligen Standort entfallen muss.

Für die Statik zwingend ist die Auslegung des Häuschens mit handelsüblich in Baumärkten erhältlichen Gehwegplatten (40x40x5 cm) in zwei Lagen. Diese sind im Preis inbegriffen und müssen im Häuschen verbleiben.

Bedenken Sie ggf. Sonderwünsche, wie Solarzellen auf dem Dach für Innenbeleuchtung oder E-Bike-Lademöglichkeiten, die statisch zwar möglich, aber mit zusätzlichen Kosten (Entwicklungsaufwand und Anschaffung) für Sie verbunden sind. In Baumärkten sind sicher einfachere und kostengünstigere Lösungen zu finden (z.B. Batterie betriebene LED-Leuchten); das E-Bike-Akku kann wie bisher in der Wohnung geladen werden und ist somit auch nicht möglicherweise beeinträchtigenden Temperaturschwankungen ausgesetzt.

10. Versicherungen

Abgeschlossen werden kann ggf. eine Gebäudeversicherung (Absicherung gegen Brand, Sturm, Hagel u.ä.).

Bei der Genehmigung gefordert, wird der Abschluss einer Gebäudehaftpflichtversicherung (Schutz vor Ersatzansprüchen Dritter, die durch das Gebäude zu Schaden kommen).

Die Hausratversicherungen bewerten die Fahrradhäuschen in der Regel wie einen Keller und gewähren den Nutzern Versicherungsschutz für die dort abgestellten Fahrräder. Dies sollte ggf. von jedem Nutzer mit seiner Hausratversicherung geklärt werden.